

## **Friedhofsordnung Pfarrfriedhof Katsdorf**

### **I) Friedhofsbenützer und Friedhofsbesucher**

1. Jeder, der den Friedhof besucht oder im Friedhof Arbeiten durchführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten.
2. Rauchen, Herumlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren ist untersagt!
3. Abfälle sind sofort nach Beendigung der Arbeit zu entfernen. Für gewöhnlichen Müll und Kränze ist der Raum mit der Bezeichnung „Friedhofsmüll“ zu benutzen. Sperrmüll darf aber nicht dort gelagert werden.
4. Im Bedarfsfall steht eine Toilette im Pfarrhaus zur Verfügung.
5. Außer in der Christnacht und Osternacht ist der Friedhof nachts gesperrt.
6. Geöffnet ist der Friedhof von Oktober bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr  
von April bis September von 7.00 bis 19.00 Uhr  
Keine Schneeräumung. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung.

### **II) Grabstätten**

1. Im Pfarramt liegen Friedhofsplan, Gräberbuch und Grabkartei auf, sodass jede Grabstätte und Beisetzung festgestellt werden kann.
2. Die Höhe der Grabhügel soll 20 cm betragen. Grabeinfassungen sind nicht vorgeschrieben; soweit welche errichtet werden, müssen sie – außen gemessen – folgenden Angaben entsprechen:

Einfachgräber:	80 x 180 cm
Doppelgräber:	160 x 180 cm
Wandgräber:	240 x 220 cm
Urnengräber:	80 x 80 cm

### **III) Grabrechte**

1. Ein Anrecht auf ein Grab haben nur Angehörige des Pfarrgebietes Katsdorf, die nicht schon über ein belegbares Grab verfügen.
2. Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach dieser Friedhofsordnung, nicht ein Eigentums- oder Mietrecht.
3. Nach der Beisetzung eines Leichnams wird die Grabgebühr für 10 Jahre eingehoben.
4. Grabrechte erlöschen durch Zeitablauf, Unterlassung der Nachlöse oder Unterlassung der Instandhaltung.

### **IV) Pflichten des Grabberechtigten**

1. Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten: Kreuze, Steine, Einfassung, Gang rundherum, Mauer und Dach.
2. Die Friedhofsverwaltung kann den Benützern nicht ordentlich erhaltenen oder geschmückten Gräbern auch ohne vorherige Abmahnung das Grabrecht entziehen.
3. Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörigen Zubehörs entstehen. Sie haben auch die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen des ordentlichen Wohnsitzes der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu melden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt das Grabnutzungsrecht nach Auslaufen der Nachlösefrist, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

#### **V) Aufstellung einer Grabeinfassung oder eines Grabdenkmals**

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals (außer Zufügung der Namen) ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Der Grabberechtigte oder für in der Kunstschmied oder Steinmetz hat ein Situationsskizze unter Einbeziehung der Umgebung des Grabes vorzulegen; Formulare dafür hat jeder einschlägige Gewerbeberechtigte.
2. Aufbauten dürfen die Friedhofsmauer nicht überragen und sollen auch gut in die Umgebung des Grabes passen. Unstatthaft sind Eisengitter, Holzzäune, Grabeinfassungen aus Beton und volle Abdeckung des Grabes.
3. Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so kann diese das Denkmal auf Kosten des Grabberechtigten abtragen lassen oder in Verwahrung nehmen. Abgetragene Grabdenkmale sind aus dem Friedhof zu entfernen oder für die Wiederaufstellung an den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Platz abzustellen.
4. Bei Auflösung einer Grabstätte hat der Berechtigte für die Entfernung der Grabeinfassungen zu sorgen.

#### **VI) Nutzungsgebühren**

Siehe Anhang zur Friedhofsordnung

Außerhalb der pfarrlichen Regelungen gilt die diözesane Friedhofsordnung 2010 einsehbar über die Homepage der Pfarre Katsdorf.

22. November 2017